

## Besondere Teilnahmebedingungen Grüne Woche 2025

Stand: Januar 2024

### § 1 Veranstalter/Veranstaltung

- 1.1 Die Grüne Woche ist die globale Plattform für das Agribusiness mit kommerziellen Angeboten und Sonderschauen.
- 1.2 Die Grüne Woche Berlin wird von der Messe Berlin GmbH (MB) in Abstimmung mit den einschlägigen ernährungs-, land- und forstwirtschaftlichen Institutionen sowie denen des Gartenbaus auf dem Messegelände Berlin (Berlin ExpoCenter City) der MB veranstaltet.

### § 2 Termine

#### Dauer der Veranstaltung:

17. - 26. Januar 2025

#### Anmeldeschluss:

9. August 2024

#### Öffnungszeiten:

17. - 26. Januar 2025, 10:00 - 18:00 Uhr  
Freitag, 24. Januar 2025, 10:00 - 20:00 Uhr

#### Aufbaubeginn:

13. Januar 2025

#### Aufbauende:

16. Januar 2025  
Konstruktiver Aufbau: 12:00 Uhr  
Dekorativer Aufbau: 16:00 Uhr

#### Abbauende:

28. Januar 2025

- 2.1 Auf- und Abbauzeiten täglich jeweils von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr (darüberhinausgehender Nachtaufbau ist kostenpflichtig und bedarf einer Einzelfallprüfung).
- 2.2 Ein vorgezogener Aufbau muss unter Vorlage der Standbauplanung (ab einer Standgröße von 50 m<sup>2</sup>) bis mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn beantragt werden und ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt ab 50 m<sup>2</sup> 350,00 EUR pro Aufbautag.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Als Aussteller auf der Grüne Woche Berlin werden zugelassen: Unternehmen und Institutionen aus den Bereichen Ernäh-

rungs-, Land- und Forstwirtschaft des Gartenbedarfs sowie Haus und Hof.

Das Warengruppenverzeichnis der Grünen Woche ist bindend. Der Hauptaussteller verpflichtet sich seine Mitaussteller spätestens bis zum 13. November 2024 anzumelden.

### § 4 Preise/Standpaket/Standmiete

#### 4.1 Gruppe 1

**170,00 EUR (Basispreis)**

##### • Ernährungswirtschaft

- Nationale und internationale Gemeinschaftsschauen der Ernährungswirtschaft;
- Aussteller Ernährungswirtschaft

##### • Italien

(Für diese Aussteller gelten zusätzliche Vertragsbedingungen, die den jeweiligen Ausstellern zugeschickt werden und durch Unterschrift ausdrücklich anzuerkennen sind.)

##### • Land- und Forstwirtschaft

#### 4.2 Gruppe 2

**178,00 EUR (Basispreis)**

##### • Garten

##### • Haus und Hof

Für alle Standflächen gilt eine Mindestfläche von 12 m<sup>2</sup>.

#### Gruppe 3

**Ausbildungspaket 1.800,00 EUR**  
**„young generation hub“**  
**(Basispauschale)**

Zzgl. AUMA und Media-Package

**200,00 EUR**

- 4.3 Preis beinhaltet: Fläche (in der zentralen Halle bis 50 m<sup>2</sup>, Einfahrtserlaubnis (nur während des Auf- und Abbaus, also außerhalb der regulären Laufzeit der Grünen Woche).

- 4.4 Alle vorgenannten Netto-Mietpreise beziehen sich auf 1 m<sup>2</sup> Hallenfläche. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

- 4.5 Von der Standmiete umfasst ist der Strom- und Wasserverbrauch sowie die gemäß § 10 dieser Teilnahmebedingungen ausgewiesenen Anzahl an Ausstellerausweisen.

- 4.6 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen:

Reihenstand

(1 Seite offen): Basispreis

Eckstand

(2 Seite offen): Basispreis +10%

Kopfstand

(3 Seite offen): Basispreis +20%

Inselstand

(4 Seite offen): Basispreis +30%

- 4.7 Ein zusätzlicher AUMA-Beitrag von 0,60 EUR pro m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche wird gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) erhoben.

- 4.8 Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher USt.

## § 5 Standbaugestaltung

- 5.1 In der Standmiete ist kein Standbau (Trennwände, Stromanschluss, Abfallentsorgung etc.) enthalten.

- 5.2 Jeder Stand bei der Grünen Woche muss vom Aussteller mindestens mit Bodenbelag sowie Stellwänden ausgestattet werden. Der Bodenbelag ist unfallsicher zu verlegen und darf nicht über die Standgrenze hinausragen. Alle Standbauelemente, Ausstellungsgegenstände und Produkte sind zwingend innerhalb der Standfläche zu platzieren.

- 5.3 Weitere Anforderungen an Standbauten:

- Standseiten, die an Besuchergänge grenzen, müssen durchgehend offen gestaltet werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf daher ca. 30 % nicht überschreiten und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Bitte orientieren Sie sich hierbei an den Technischen Richtlinien der Messe Berlin.
- Siehe zum doppelstöckigem Standbau Punkt 4.9 der Technischen Richtlinien der Messe Berlin „Prüfung von freigabepflichtigen Bauten“.
- Offenes Feuer, brennende Kerzen, Betrieb von Kohle/Gasgrill/Petroleumöfen ist aus brandschutztechnischen Gründen in Messehallen verboten.

- Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Die MB behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

- **Verkaufswagen/Anhänger sind inklusive aller Achsen/Deichsel sowie zu öffnender Klappen als Skizze einzureichen, da diese innerhalb der Standfläche platziert sein müssen. Auch die Höhe der Klappen ist zu berücksichtigen.**

## § 6 Media Package/Eintrag Online-Katalog

Für das verpflichtende Media-Package gelten folgende Preise:

- Hauptaussteller 419,00 EUR
- Mitaussteller 150,00 EUR
- Mitaussteller Upgrade 289,00 EUR

Bitte nutzen Sie auch die Zusatzangebote unserer **Grüne Woche Plus Broschüre**.

Die Inhalte der Media-Packages entnehmen Sie unserer Information zum Media-Package im Download-Bereich des Ausstellerportals.

## § 7 Zahlungsbedingungen/Rechnung

- 7.1 Die gesamte Standmiete ist sofort mit dem Abschluss des Teilnahmevertrages, spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig und auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der MB zu überweisen. Um Angabe der Rechnungsnummer und Kundennummer wird gebeten.

- 7.2 Jede nachträgliche Rechnungsumschreibung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

- 7.3 Um den Prozess des Rechnungsversands für Sie und die MB effizient und umweltfreundlich zu gestalten, erhalten Sie Ihre Rechnungen digital per E-Mail.

Zur Digitalisierung des Versands arbeiten wir mit dem Dienstleister Quadiant Germany GmbH & Co. KG zusammen.

Unsere Dokumente erhalten Sie zukünftig per E-Mail mit einer pdf-Datei in der Anlage von [„messe-berlin@quadiant-eservices.com“](mailto:messe-berlin@quadiant-eservices.com) an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

## **§ 8 Werbung und Standgestaltung, Verkauf, Abbau**

- 8.1 Die Ausgabe von Prospektmaterial und sonstiger Werbung der Aussteller ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 8.2 Die Lautstärke für Musikdarbietungen/Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden. Verstärkeranlagen sind nicht gestattet.
- 8.3 Alle Veranstaltungen auf dem Stand sind anmelde- und genehmigungspflichtig und müssen bis zum 13. Dezember 2024 mit dem entsprechenden Formular (Leistungspaket) aus dem Webshop des Ausstellerportals angemeldet werden.
- 8.4 Veranstaltungen am Stand können im Zeitraum von 10:00 bis 18:00 Uhr genehmigt werden. Darüber hinaus können Abendveranstaltungen auf dem Stand von 18:00 bis 22:00 Uhr genehmigt werden bei gleichzeitiger Buchung der kostenpflichtigen Leistungspauschale über den Webshop im Ausstellerportal.
- 8.5 Der Direktverkauf ist grundsätzlich gestattet. Der Verkauf von lebenden Tieren während der Veranstaltung ist nicht gestattet.
- 8.6 Sonderangebote bei Produkten mit überschrittenem Mindesthaltbarkeitsdatum sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 8.7 Der Standabbau darf erst nach Messeschluss am 26. Januar 2025, ab 18:00 Uhr erfolgen bis spätestens 28. Januar 2025 bis 22:00 Uhr.

## **§ 9 Technische Richtlinien/Geräte-sicherheitsgesetz**

Es gelten die Technischen Richtlinien der MB, die Ihnen im „Downloadcenter“ der Grüne Woche-Homepage [www.gruenewoche.de](http://www.gruenewoche.de) zur Verfügung gestellt werden. Sie sind außerdem verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Produktsicherheitsgesetz) einzuhalten (s. Technische Richtlinien der MB, Punkt 5.6.2).

## **§ 10 Arbeits- und Ausstellerausweise**

- 10.1 Den Ausstellern stehen kostenlose Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu:  
  
Bis 20 m<sup>2</sup> Standfläche 3 Ausweise sowie für weitere 10 m<sup>2</sup> Standfläche 1 zusätzlicher Ausweis.
- 10.2 Die kostenlosen Ausstellerausweise werden dem Aussteller per E-Mail in Form eines Codes zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstellerausweise müssen kostenpflichtig im Webshop des Ausstellerportals bestellt werden.
- 10.3 Die Aussteller müssen sich mit dem Code online im Ticket-Shop auf [www.gruenewoche.de](http://www.gruenewoche.de) registrieren und ihren personalisierten Ausstellerausweis erstellen.
- 10.4 Dauer-Ausstellerausweise sind auch im Auf-/Abbau gültig. Eine doppelte Registrierung für Auf- und Abbau entfällt damit.
- 10.5 Die Auf- und Abbauausweise müssen daher nur für Aufbauteams in der benötigten Anzahl im Webshop bestellt werden. Die Auf- und Abbauausweise sind kostenfrei.
- 10.6 Für das Befahren des Messegeländes in der Auf- und Abbauphase sowie während der Grünen Woche gelten die Richtlinien und Preise des Verkehrsleitfadens, bzw. der veranstaltungsbezogenen Verkehrsinformationen, abrufbar auf <https://www.gruenewoche.de/>

## **§ 11 Behördliche Genehmigungen**

- 11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden zu klären.
- 11.2 Zuständig für Anträge auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gestattung) im Hinblick auf den Ausschank von Alkohol am Stand ist das:

Ordnungsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin, Tel.: (030) 9029-29000 E-Mail: [ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Nutzen Sie auch den Online-Service des Ordnungsamtes unter [www.ordnungsamt.berlin.de](http://www.ordnungsamt.berlin.de).

hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

## **§ 12 Ausstellung von Tieren**

- 12.1 Für alle Aussteller mit angemeldeten Tieren gelten alle Regelungen des Tierschutz- und Tiergesundheitsgesetzes (TierSchG, TierGesG) sowie zugehöriger und nachgelagerter Gesetze in jeweils gültiger Fassung. Das Messegelände ist Privatgelände.
- 12.2 Die MB, vertreten durch die Grüne Woche-Tierschauleitung (im Folgenden „GW-Tierschauhaltung“) übernimmt die Betreiberverantwortung für die temporären Vieh-ladestellen nach § 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) an den Auf- / und Abtriebstagen, für die veranstaltungsbezogene Tierhaltung im Sinne des TierSchG und den Betrieb der Tierzuchtausstellung nach §§ 3, 4 mit Gastställen nach § 8 (ViehVerkV) in allen Tieraufenthalts- und Tierverkehrsbereichen. Mit Verbringen der Tiere auf das Messegelände haben sich die Tierhalter bei der zentralen Grüne Woche -Tierschauleitung zu melden. Gemäß der geltenden STALL- und BETRIEBSORDNUNG für alle Tierbereiche zur Grünen Woche 2025, abrufbar über den Downloadbereich der Website, ist die Grüne Woche-Tierschauleitung berechtigt, stichprobenartig Kontrollen der Papiere (u.a. Impfschutzbescheinigungen) und der Tierunterbringungen /-versorgung auf dem Messestand durchzuführen. Der GW-Tierschauleitung ist hierfür Zutritt zu den Tierunterbringungen zu gewähren und ihren fachlichen Auflagen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlungen behält sich die GW-Projektleitung vor, die Tierunterbringungen zu schließen.

## **§ 13 Abgabe von Kostproben**

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken (einschließlich Kostproben) an den Messeständen hat der Aussteller die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes strikt einzuhalten. Das Wasser, welches zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit den Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen benötigt wird, darf nur

## **§ 14 Jugendschutzgesetz**

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist ausdrücklich zu beachten, insbesondere wenn alkoholische Getränke angeboten werden (§ 9 JuSchG). Ein entsprechender Auszug aus dem Gesetz ist deutlich sichtbar auf dem Stand auszuhängen. Wir bitten Sie, Ihre Standleiter in diesem Sinne zu unterrichten. Dies gilt auch für geschlossene Veranstaltungen.

## **§ 15 Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Berlin GmbH (ATB)**

Ergänzend zu diesen BTB, gelten die ATB, ggfs. weitere veranstaltungsspezifische Richtlinien sowie die Technischen Richtlinien, die Hausordnung und die Brandschutzordnung. Sofern sich einzelne Bestimmungen widersprechen, gehen die Regelungen der BTB, die veranstaltungsspezifischen Richtlinien, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung und die Brandschutzordnung, Teil A in der genannten Reihenfolge den ATB der MB vor.